

Reglement Weiterbildung

Der Schule für Musik
Wittenbach Berg Muolen Häggenschwil

Vom 16. Mai 2019

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 2
	Weiterbildung	MD007

Der Verwaltungsrat erlässt
 Gestützt auf Artikel 13, lit. H der Vereinbarung über den Zweckverband Schule für Musik, Wittenbach Berg Muolen Häggenschwil (Zweckverbandsvereinbarung)
 folgendes Weiterbildungsreglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Mit Beitragsleistungen unterstützt und fördert die Musikschule die persönliche Fortbildung ihrer Lehrpersonen im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten.

Mit der persönlichen Fortbildung der Lehrpersonen sollen die pädagogischen, didaktischen und methodischen Fähigkeiten vertieft, neue Erkenntnisse für den Musikschul-Unterricht gewonnen und der Erfahrungsaustausch mit anderen Lehrpersonen ermöglicht werden.

Art. 2 Weiterbildungspflicht

Die Weiterbildungspflicht der Lehrpersonen untersteht den kantonalen Bestimmungen. Insbesondere gelten folgende Regelungen:

Lehrpersonen mit einem Pensum von 0 % bis 50 % haben eine obligatorische Weiterbildungspflicht von 6 Tagen innerhalb von 4 Jahren.

Lehrpersonen mit einem Pensum von 51 % bis 100 % haben eine obligatorische Weiterbildungspflicht von 12 Tagen innerhalb von 4 Jahren.

Art. 2 Begriffe

Es wird unterschieden zwischen interner Fortbildung (SCHILF) und externer Angebote

Zur Weiterbildung zählen Kurse und Veranstaltungen, die

- Pädagogische methodische und didaktische Fähigkeiten erweitern
- Neue Anstösse und Erkenntnisse für die Lehrtätigkeit vermitteln
- Dem Kennenlernen von neuem Unterrichtsstoff, Lehrmitteln und Didaktik/Methodik

Art. 3 Unterrichtsausfall aufgrund von externer Weiterbildung

Ausgefallene Unterrichtslektionen müssen nachgeholt werden.
 Vier und mehr Lektionen können zu Klassenstunden zusammengefasst werden.

Art. 4 Beiträge

Art. 4.1. Ausbildungskosten

An Ausbildungskosten werden von der Schule für Musik keine Beiträge geleistet.

Art. 4.2 Interne Fortbildung

Weiterbildungskosten durch SCHILF werden durch die Schule für Musik übernommen.

Art. 4.3 Externe Fortbildung

Es werden folgende Beitragsleistungen gewährt:

- Tagespauschale für ganztägige Kurse Fr. 20.—
- Reisekosten öffentliches Verkehrsmittel, 2. Klasse
- Effektive Kosten für Übernachtung mit Vollpension im Mittelklasshotel

Maximalbeiträge:

Pro Lehrperson im Jahresdurchschnitt an der Schule für Musik:

Bis 10 Wochenstunden	Fr. 200.—
Bis 15 Wochenstunden	Fr. 300.—
Bis 20 Wochenstunden	Fr. 500.—
Über 20 Wochenstunden	Fr. 1'000.—

Ist die Lehrperson an mehreren Musikschulen tätig werden die Kosten durch die Anzahl der Musikschulen geteilt.

Ein Antrag auf Beitragsleistungen für externe Fortbildung ist der Schulleitung mit F010 mindestens 4 Wochen vor Kursbeginn einzureichen. Die Schulleitung entscheidet über die Bewilligung des Antrages. Rekursinstanz ist der Verwaltungsrat.

Lehrpersonen der Zwecksverbandsgemeinden können den Musikunterricht zum Jugendlichen-Tarif besuchen.

Musik-Lehrpersonen der Schule für Musik können den Musikunterricht zum Schüler-Tarif besuchen.

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 4
	Weiterbildung	MD007

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit diesem Reglement wird das bisherige geltende Reglement vom 13. Januar 2009 aufgehoben.

Art. 21 Vollzugsbeginn

Diese Schulordnung wird ab 1. August 2019 angewendet.

Vom Verwaltungsrat genehmigt am 16. Mai 2019

SCHULE FÜR MUSIK, 9300 Wittenbach
Der Verwaltungsrat

Bruno Brovelli, Präsident

Cornelia Rütsche, Aktuarin